

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 26

Donnerstag, 27. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis Sitzungstermine Seite 308 Bekanntmachungen Hinweis auf die verschiedenen Widerspruchsrechte im Hinblick auf melderechtliche Datenübermittlungen Seite 309 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Tiergesundheitsrechtliche Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit Seite 312 Immissionsschutzrecht; Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage durch die Wienerberger GmbH auf dem Flurstück Nr. 1997 der Gemarkung Straubing, Landshuter Straße 100, 94315 Straubing Seite 316 Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "WA An der Schlesischen Straße" in das Grundwasser durch die Stadt Straubing Seite 320 Sprechstunde des Behindertenbeirats Seite 322 Vergabeverfahren Seite 322 Standesamtliche Nachrichten Seite 323

Sitzungstermine

Freitag, 05. Juli 2024

Sitzung des Festausschusses

im Anschluss an die um 15:00 Uhr stattfindende Aufsichtsratssitzung (im Seminarbereich der Staubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

Tagesordnung - nichtöffentlich -

Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die verschiedenen Widerspruchsrechte im Hinblick auf melderechtliche Datenübermittlungen

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass einmal jährlich auf nachfolgende Widerspruchsrechte im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist.

Auf das Widerspruchsrecht wird zudem bei der Anmeldung eines Wohnsitzes aufmerksam gemacht. Die gewünschten Übermittlungssperren können deshalb bereits bei der Anmeldung ins Melderegister eingetragen werden.

Die einzelnen Widerspruchsarten werden im Folgenden erläutert:

 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

- 1. Familienname.
- 2. Vornamen sowie
- 3. derzeitige Anschrift.

Betroffene haben gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die die Rechtsstellung der Soldaten zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Familienname,
- frühere Namen,
- 3. Vornamen,
- 4. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 5. Geschlecht.

- 6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 7. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- 8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
- Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Betroffene haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Partelen, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften sowie
- 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- 1. Familienname.
- Vornamen.
- 3. Doktorgrad.
- 4. Anschrift sowie
- 4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- 1. Familienname.
- Vornamen.
- 3. Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Widersprüche sind an keine Voraussetzung gebunden und müssen nicht begründet werden. Sie können jederzeit bei der

Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing (E-Mail: meldeamt@straubing.bayern)

eingelegt werden.

Amtliche Antragsformulare auf Einrichtung von Übermittlungssperren können auf der Webseite www.straubing.de unter dem Menüpunkt Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Formulare abgerufen werden. Zudem liegen sie im Wartebereich des Einwohnermeldeamts Straubing zur Abholung bereit.

Straubing, 20.06.2024 STADT STRAUBING

Pannermayr Oberbürgermeister

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Tiergesundheitsrechtliche Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBI. I S. 1098), geändert durch Art. 5 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 (BGBI. I S. 1057) erlässt die Stadt Straubing folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Allen Haltern von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wird im Stadtgebiet Straubing genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung auf Grundlage des §11 Abs. 4 des Tiergesundheitsgesetzes gestattet oder im Einzelfall gem. §11 Abs. 6 des Tiergesundheitsgesetzes zugelassen wurde, impfen zu lassen. Die Impfung ist durch einen Tierarzt durchzuführen und die Angaben der jeweiligen Impfstoffhersteller sind zu beachten
- 2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung nach Nr. 1 Gebrauch macht, hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung unter Angabe
 - der Registriernummer ihres/seines Betriebes,
 - der Art und Anzahl der geimpften Tiere,
 - des Datums der Impfung,
 - des Namens und der Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes und
 - der Ohrmarkennummern (bei der Impfung von Rindern)

beim Amt für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Stadt Straubing, Bernauergasse 3, 94315 Straubing, Fax: +49 9421 944-60250, E-Mail: weterinaeramt@straubing.de zu melden. Die Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

- 3. Diese Allgemeinverfügung wird in stets widerruflicher Weise erlassen.
- 4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- **5.** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

- 1. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.
- 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet.
- 3. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.

- 1. Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease BT) ist eine virusbedingte, hauptsächlich akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Ziegen, Neuweltkameliden (u.a. Lamas, Alpakas) und Wildwiederkäuer sind für die BT ebenfalls empfänglich. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) der Gattung Culicoides. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich. Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission am 21.04.2021 ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C+D+E zugeordnet. Das bedeutet, dass die Blauzungenkrankheit eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 ist, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet.
- 2. Zuletzt war ganz Deutschland (seit dem 01. Juni 2023) als amtlich seuchenfrei anerkannt (Durchführungsverordnung 2021/620 der Kommission, zuletzt geändert am 01.06.2023). Am 5. September 2023 wurden erstmals in Mitteleuropa (Niederlande) Infektionen bei Hauswiederkäuern mit dem Virus der vektorübertragenen Blauzungenkrankheit des Serotyp 3 (BTV-3) festgestellt. Neben weiteren Ausbrüchen der Tierseuche in Belgien und im Vereinigten Königreich wurde der erste Ausbruch von BTV-3 in Deutschland am 12.10.2023 festgestellt. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2023/2618 und Durchführungsverordnung (EU) 2024/566 wurde der Status "frei von einer Infektion mit BTV" für Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch die EU-Kommission widerrufen. Das restliche Bundesgebiet gilt weiterhin als BT-frei. Nach der Risikoabschätzung des FLI hat sich die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen als die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Auch der Handel mit geimpften Tieren ist möglich, ohne die Blauzungenkrankheit weiter zu verschleppen. Um Tierleiden zu verhindern, wirtschaftliche Folgen zu minimieren und den Handel zu ermöglichen, sollte die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit genehmigt werden.

II.

- 1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 24 Abs. 1 S. 1 TierGesG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und § 4 Abs. 1, Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- 2. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Demnach dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.
 Die Risikobewertung ist unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/o-penagrar derivate 00058523/BTV Risikobewertung 2024-04-12-bf.pdf einsehbar.
- 3. Die Festsetzung der Auflagen unter Nr. 2 dieses Bescheids beruht auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherzustellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation der empfänglichen Tiere im Stadtgebiet zu ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet und sichergestellt, dass die Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten.
- **4.** Der Widerrufsvorbehalt in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung muss insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage jederzeit möglich sein.
- 5. Dieser Bescheid ergeht nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) kostenfrei.
- 6. Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 20.06.2024

Dr. Rosa Strohmeier Ltd. Rechtsdirektorin

Bekanntmachung

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage durch die Wienerberger GmbH auf dem Flurstück Nr. 1997 der Gemarkung Straubing, Landshuter Straße 100, 94315 Straubing

Die Stadt Straubing hat der Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover, mit Bescheid vom 21. Mai 2024, Aktenzeichen 1/18/2023/5/st, folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage erteilt:

I.

Die Firma Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover erhält nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1997 der Gemarkung Straubing, Landshuter Straße 100, 94315 Straubing:

Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern (entzündbare Gase) mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr

Anlage nach Nr. 9.1.1.1 (G) gemäß 4. BlmSchV

Die Nummer bezieht sich auf Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 geändert worden ist (4. BImSchV).

II.

Die Genehmigung in Ziffer I bezieht sich auf die beantragten Betriebseinrichtungen und Leistungsdaten.

Da es sich um eine Neugenehmigung bzw. Erstgenehmigung handelt wird kein Unterschied zwischen den bestehenden und den geplanten Einrichtungen gemacht.

Nachfolgend sind die wesentlichen beantragten Betriebseinrichtungen und die wesentlichen Leistungsdaten aufgeführt:

- Zwei erdgedeckte Druckbehälter mit einem Nenninhalt von ca. 200 Tonnen Flüssiggas (Propan) je Behälter mit den Armaturen
 - die Gesamtlagerkapazität der beiden Behälter beträgt ca. 186,3 Tonnen Propan
 - der zulässige Betriebsdruck beträgt 15,6 bar
 - die zulässige Betriebstemperatur beträgt -10 Grad / +40 Grad
 - die Länge je Druckbehälter beträgt 20,94 Meter
 - der Durchmesser je Druckbehälter beträgt 3,60 Meter

- Warmwasser beheizte Verdampferanlage mit einer Leistung von 1.200 kg/h bestehend aus folgenden Komponenten/weiteren technischen Daten:
 - Kugelhahn mit Schmutzfänger am Flüssiggaseintritt
 - redundanter Überflutungsschutz, bestehend aus zwei Magnetventilen, zwei Thermostaten in der Gasphase und im Wasserkreislauf, ein Füllstandsensor im Gasbereich
 - Sicherheitsventil, bauteilgeprüft, eingestellt auf 15,6 bar
 - Thermometer auf der Gas- und Wasserseite
 - Handabsperrventile im Wasserkreislauf für Vor- und Rücklauf
 - Manometer auf der Gasseite
 - Druckbegrenzer auf der Wasserseite
- Gas-Luft-Mischanlage mit einer maximalen Ausgangsleistung von 12.000 kW bestehend aus folgenden Komponenten/weiteren technischen Daten:
 - Ausgangsdruck von 3,7 bis 4 bar
 - Propanseite mindestens 5 bar notwendig, Luftseite mindestens 6 bar notwendig
 - separate Kompressoranlage vorhanden
 - Kugelhahn am Eingang
 - Eingangsstrecke mit Druckaufnehmer und Prüfhahn
 - Coriolis-Masse-Durchflussmesser
 - Regelventil mit hochpräzisem Servoantrieb
 - Kugelhahn mit pneumatischen Schwenkantrieb (stromlos schließend)
- Stoffstrommengen mit einer Befüllung von 20 Tonnen/h und einer Entnahme von 1.200 kg/h
- Übergabestation für Flüssiggas-Straßentankfahrzeuge
- Anschlüsse für Betankung
- Domschacht aus Stahl mit Aluminiumdeckel mit den Behälterarmaturen für alle Leitungsanschlüsse; Domschachthöhe: 1,10 Meter
- Rohrsystem bis zur Bestandsleitung des innerbetrieblichen Erdgasnetzes.
- Steuerung erfolgt über einen Schaltschrank (Installation außerhalb EX-Zonen)
- Gebäude Tankkopfraum (dort werden der Verdampfer und die Gas-Luft-Mischanlage installiert), im Obergeschoss wird ein Raum für die Heizungsanlage integriert, die bestehende Be- und Entlüftungsanlage wird weiterhin genutzt
- Sicherheitseinrichtungen
- Rohrleitungen und Armaturen
- befestigte Hoffläche für Fahrzeuge

Die Genehmigung erfolgte unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zu Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Immissionsschutz allgemein, Schallschutz, Luftreinhaltung, Abfallbelangen, störfallrechtlichen Erfordernissen und Anlagensicherheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG sowie § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28. Juni 2024 bis einschließlich 12. Juli 2024** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 12. Juli 2024 gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Referat 1 - Recht und Kommunales, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 19. Juni 2024 STADT STRAUBING

Pannermayr Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "WA An der

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "WA An der Schlesischen Straße" in das Grundwasser beantragt. Das Niederschlagswasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, in Versickerungsmulden oder in eine unterirdische Rigolenanlage eingeleitet und in das Grundwasser versickert. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3697 und 3697/1, beide der Gemarkung Straubing.

Schlesischen Straße" in das Grundwasser durch die Stadt Straubing

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Das Baugebiet liegt im Nordosten der Stadt Straubing nördlich der Schlesischen Straße und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,8 ha. Es schließt an drei bestehende Wohngebiete im Bereich Hirschensteinweg und Lusenweg (östlich), Aussiger Straße (westlich) und Sudetendeutsche Straße (nördlich) an.

Die beantragte Gesamtfläche wird aufgrund der Entwässerungssituation in sechs Einzugsgebiete unterteilt. Das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet E1 wird zum großen Teil über das vorhandene Sickerpflaster in das Grundwasser versickert. Überschüssiges Wasser wird entweder direkt in eine zentrale Versickerungsmulde im Nordwesten des Baugebietes oder über Sinkkästen in eine Rigolenanlage, welche sich unterhalb der zentralen Mulde befindet, eingeleitet.

Die Einzugsgebiete E2 und E3 entwässern über Quer- und Längsneigungen in dafür vorgesehene Sickermulden. Sollte die Sickerleistung der Mulden bei stärkeren Regenereignissen nicht ausreichend sein, wird das überschüssige Niederschlagswasser durch hochgesetzte Straßeneinläufe gesammelt und über Regenwasserkanäle der Rigolenanlage, welche sich unterhalb der zentralen Mulde befindet, zugeführt.

Bei den Einzugsgebieten E4 und E5 handelt es sich hauptsächlich um Grünflächen sowie Geh- und Radwege. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt hier ausschließlich breitflächig über Grünflächen mit bewachsener Oberbodenzone.

Das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet E6 wird zum Großteil über Schotter und Sickerpflaster versickert. Überschüssiges Wasser wird in Straßenabläufen gesammelt und über einen geplanten Schmutzwasserkanal in die öffentliche Abwasserentsorgung eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung für das anfallende Schmutzwasser erfolgt im gesamten Baugebiet im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird durch mehrere Freispiegelleitungen in Richtung Norden und Süden abgeleitet. Die Schmutzwasserkanäle werden im Bereich Sudetendeutsche Straße und Schlesische Straße an die bestehenden Leitungen angeschlossen. Von dort wird das Schmutzwasser zur Kläranlage Straubing geleitet und dort behandelt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **01.07.2024 bis 01.08.2024** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist <u>bis zum 16.08.2024</u>, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Stadt Straubing, Amt für Umweltund Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Referat 1 – Recht und Kommunales, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 20.06.2024 STADT STRAUBING

Pannermayr Oberbürgermeister

Sprechstunde des Behindertenbeirats

Am Montag, 01.07.2024, findet von 14.00 bis 16.00 Uhr im Sozialen Rathaus, Am Platzl 31, in Zi. 216 (2. Stock, Aufzug vorhanden), die öffentliche Sprechstunde des Behindertenbeirats statt. Als Berater werden dort die 1. Vorsitzende des Beirates, Frau Juliane Eigner, und der stellv. Vorsitzende, Herr Ralph Zimmerhansl, zu sprechen sein.

Die von den Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen anstehenden Fragen können erörtert, bzw. Wege zur Lösung gefunden werden. Gerne werden auch Tipps zum Schwerbehindertenantrag oder zu Fragen des Alltags gegeben. Eine Rechtsberatung mit verbindlichem Charakter findet nicht statt.

Es wird gebeten, hierfür vorab telefonisch einen Termin bei Juliane Eigner unter (0 94 21) 4 14 89, oder bei Ralph Zimmerhansl unter (0 94 21) 4 02 24 zu vereinbaren.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H24-0381-1-822 WC-Trennwände, Bänke, Schränke für Anbau Kabinentrakt an das Eisstadion
- H24-0381-1-817 Fliesenarbeiten

Liefer- und Dienstleistungen

 - 24V-069A Dienstleistungskonzession und Verpachtung einer Küche mit Ausgabebereich und Lager für den Frühstücks-, Pausen und Mittagsverkauf am Anton-Bruckner-Gymnasium, Hans-Adlhoch-Str. 23, 94315 Straubing

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren Theresienplatz 2 94315 Straubing Tel. 09421 / 944-61139

Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 20.06.2024 bis 26.06.2024

Geburten

O k i c David Farom Chol Tor Wiesenfelden

Wagner Felicitas Luisa Feldkirchen

<u>Eheschließungen</u>

Lobmeier Klaus Heribert Straubing und Grubmüller Carolin Straubing

Maier Hans Alfred Gelnhausen und Hofmann geb. Seiler Andrea Christine Straubing

Rothmann David Straubing und Baumgartner Julia Straubing

Stroinski Tobias Straubing und Mühlbauer Laura Sophia Straubing

E i b l Thomas Witzmannsberg und W e b e r Sandra Straubing Kuras Michał Andrzej Straubing und Bigos Natalia Katarzyna Straubing

Sterbefälle

Klebensberger Franz Xaver Aiterhofen

Lankes Alfons Straubing